

# **Absenkung der Eingangsbesoldung war verfassungswidrig :-)**

**Beitrag von „Morse“ vom 1. März 2020 21:34**

Mittlerweile gab es einen Schrieb vom LBV:

"Allgemeine Hinweise zur Besteuerung der Nachzahlung von Absenkungsbeträgen im Jahr 2019 und deren Ausweis auf der Lohnsteuerbescheinigung"

Bin ich der einzige, der sich damit veräppelt vorkommt, oder verstehe ich die Infos bzgl. der Fünftelungsregel einfach nicht?

Junglehrern (!) erzählen, dass das LBV leider nicht jeweils prüfen konnte, ob die Fünftelungsregel für sie Vorteile bringe (keine Zeit, sorry!), aber "bereits bei einem regulären Arbeitslohn von rund 4.800 €" eh keine Vorteile zu erwarten seien.

Z.B. das Rechenbeispiel auf Seite 2 macht für mich überhaupt keinen Sinn:

1. und 2. Schritt ergeben schlicht und einfach ein Fünftel der Nachzahlung. Diese "Differenz Z" (das Fünftel) soll dann noch mit fünf multipliziert werden...

Damit ist doch "Lohnsteuerbetrag C" nichts anderes als die Nachzahlung!? Oder wo ist mein Denkfehler?